

17. 1. Befugnis des gesetzlichen Vertreters eines Beschädigten, für diesen selbständig von Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

St.P.D. §. 340.

2. Über Inhalt und Ausübung des Rechts eines Beistandes des Angeklagten nach St.P.D. §. 149, in der Hauptverhandlung gehört zu werden.

I. Straffenat. Urtr. v. 6. Oktober 1881 g. W. Rep. 1530/81.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Der Maurermeister Gottlieb W. ist nach den stattgehabten Ermittlungen gesetzlicher Vormund des von seiner unverheiratet gestorbenen Tochter E. W. unehelich am 26. Dezember 1863 gebornen Angeklagten Georg W. (preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §. 12 Abs. 2), und damit nach §. 27 das. Vertreter des minderjährigen Enkels. Gemäß §. 340 St.P.D. kann der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten binnen der für diesen laufenden Frist von den zulässigen Rechtsmitteln selbständig Gebrauch machen.

Der Revision des Gottlieb W. steht daher formell nicht entgegen, daß der Angeklagte Georg W. für seine Person sich bei dem wider ihn ergangenen Urteile beruhigt hat.

Die Revision des Gottlieb W. rügt nun unter Bezugnahme auf §. 377 Nr. 8 St.P.O. die ungehörige, ohne sein Gehör erfolgte Abhaltung der auf den 5. Mai 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr vormittags anberaumten Hauptverhandlung schon vor diesem Zeitpunkte, wo er sich behufs Vertretung, bezw. Verteidigung seines Enkels an Gerichtsstelle eingefunden habe. Es ergeben die Akten, daß Gottlieb W. am 13. April 1881 schriftlich nach Mitteilung der Anklageschrift an den — damals verhafteten — angeklagten Georg W. „als dessen Großvater und gesetzlicher Vormund“ um Benachrichtigung von dem Verhandlungstermin gebeten hat, damit er „die gesetzlich zustehenden Maßnahmen treffen könne“. Darauf ist ihm eröffnet — vom Vorsitzenden der Strafkammer —, seine Zulassung zur mündlichen Verhandlung werde erfolgen, sobald er seine Legitimation näher angebe. Am 25. April d. J. wurde, ohne daß weitere Schritte des Gottlieb W. erhellen, Verhandlungstermin gegen Georg W. auf den 5. Mai d. J. vormittags 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr anberaumt, wovon, soviel ersichtlich, Gottlieb W. nicht benachrichtigt ist. Nachdem am 27. April d. J. ein von Amts wegen veranlaßter Laufschein eingegangen, demzufolge der angeklagte Georg W. am 26. Dezember 1863 von der unberechtigten C. W., Tochter des Maurerpoliers W. zu Breslau, geboren ist, wurde der Verhandlungstermin gegen Georg W. am 5. Mai d. J. in Anwesenheit des Angeklagten abgehalten und dieser wegen Diebstahls verurteilt. Nach Schluß des Sitzungsprotokolls, welches besagt, Angeklagter habe erklärt, sich bei dem Erkenntnis beruhigen zu wollen, findet sich die vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichnete Registratur: „Es wurde vor 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr verhandelt. Um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr meldete sich der Großvater des Angeklagten, Gottlieb W.“

Hiernach erscheint die Revision des letzteren gerechtfertigt.

Die Eigenschaft des Gottlieb W. als gesetzlicher Vormund des minderjährigen Angeklagten ist nach dem obigen hergestellt. In dieser Eigenschaft war er gemäß §. 149 St.P.O. in der Hauptverhandlung als Weistand des Angeklagten zuzulassen und „auf sein Verlangen zu hören“. Diese Befugnis hat Gottlieb W. schon früher und durch Anmeldung bei der Strafkammer in demjenigen Zeitpunkte, der zum Beginn der Hauptverhandlung bestimmt war, mit Rücksicht auf die frühere Eingabe vom 13. April d. J. geltend gemacht. Gegenstand der Beschwerde ist die Hinderung des Revidenten als Weistand des Angeklagten am Gehör und die durch die vorzeitige Abhaltung des Verhandlungs-

terminus, über dessen anderweiten verfrühten Anfang ein eröffneteter Beschluß unerforschlich, vereitelte Verteidigung des Angeklagten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die nach dem obigen in der That stattgehabte Verhinderung des Gottlieb W. am Gehör eine Verletzung des speziell angezogenen §. 377 Nr. 8 (vgl. v. Kries, Rechtsmittel S. 291, Buchelt St. P. D. S. 602) oder des §. 377 Nr. 5 (vgl. Hahn, Materialien zur St. P. D. S. 1033) befaßt, jedenfalls ist der nach §. 392 Abs. 2 St. P. D. nicht ausgeschlossene §. 149 Abs. 1, 2 St. P. D. durch Abhaltung des Verhandlungstermins zu einer früheren Stunde, als angelegt worden, ohne die alsdann unter den vorliegenden Umständen erforderliche vorgängige Benachrichtigung des Vormundes verletzt.<sup>1</sup> Da der Beistand nach §. 149 St. P. D. seiner Stellung nach berufen ist, „zur Verteidigung des Angeklagten mitzuwirken“ (Motive zum Entwurf der St. P. D. §. 132), läßt sich auch ein Einfluß, welchen die Erklärungen des Beistandes, wären sie zugelassen worden, auf ein anderweites Urteil in betreff des Angeklagten geäußert haben könnten, nicht bestreiten.

Das sohin auf dem Verstoß wider §. 149 St. P. D. beruhende Urteil war deshalb nach §. 394 Abs. 2 St. P. D. aufzuheben.